

ShindoRyu-Aikido-Verband (SRA)

Satzung

Präambel

Der ShindoRyu-Aikido-Verband (SRA) ist ein moderner Aikido-Verband, der das von Shihan Reiner Brauhardt, 9. DAN Hanshi, entwickelte ShindoRyu-Aikido fördert.

Wir respektieren und Handeln nach den Werten der im Verband ausgeübten Sportart Aikido. Fairness und das Nein zum Doping gehören für uns selbstverständlich dazu.

Wir dulden im SRA keine physische oder psychische Gewalt, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexuelle Übergriffe in Worten, Taten und Handlungen. Wir stehen zur UN-Kinderrechtskonvention und werden die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen entsprechend schützen.

Mitglieder im SRA sind nur die Dojoleiter bzw. Haupttrainer von Vereinen, Abteilungen von Vereinen, oder von Sportschulen, in denen das ShindoRyu-Aikido nach Reiner Brauhardt gelehrt wird; die Deshi in den jeweiligen Gruppen sind nicht Mitglied im Verband.

Der SRA wird auf allen Ebenen ehrenamtlich geleitet.

Der Text der Satzung ist zur besseren Lesbarkeit im generischen Maskulinum verfasst. Selbstverständlich stehen alle Ämter im Verband allen Menschen (m/w/d) offen.

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform	3
2	Zweck	3
3	Gemeinnützigkeit	3
4	Mitgliedschaft	4
5	Organe des Vereins	5
6	Vorstand	5
7	Mitgliederversammlung (MV)	6
8	Technische Kommission (TK)	7
9	Prüfungswesen	8
10	Beiträge	8
11	Haftung des Vereins	9
12	Übergang ACI zu SRA	9
13	Datenschutz	9
14	Erlass von Ordnungen	10
15	Anerkennung von DAN-Graduierungen	10
16	Auflösung des Vereins	11

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „ShindoRyu-Aikido-Verband“ (im folgenden Text SRA abgekürzt).
2. Der Sitz des Vereins ist Leverkusen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein wird als nicht-eingetragener Verein gegründet.

2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung und Verbreitung des von Shihan Reiner Brauhardt, 9.DAN Hanshi, entwickelten ShindoRyu-Aikido auf der Grundlage der Lehren des Aikido-Gründers Morihei Ueshiba.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

1. Weiterentwicklung des ShindoRyu-Aikido (Aikido, Aiki-Ken, Aiki-Jo)
2. die Entwicklung von Lehr- und Anschauungsmaterial
3. die Ausbildung von Aikidotrainern und Aikidolehrern
4. die Durchführung von Aikido-Lehrgängen
5. die Ermöglichung von Aikido Kyu- und Dangraduierungen im Rahmen des ShindoRyu-Aikido
6. Bereitstellung von Unterlagen für den Sportbetrieb, zum Beispiel Jahressichtmarken, Sportpässe, sowie Urkunden für Kyu- und DAN-Prüfungen
7. die Unterstützung der nationalen und internationalen Verständigung
8. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Betrieb einer Homepage)

3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

1. Wer regelmäßig in einem Verein (oder in einer Abteilung eines Vereins) oder in einer Sportschule, welche/r ShindoRyu-Aikido nach Sensei Reiner Brauhardt lehrt, das Training als Haupttrainer eigenverantwortlich leitet, und mit mindestens dem 1. DAN ShindoRyu-Aikido graduiert ist, kann die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
2. Aikidoka anderer Aikido-Stilrichtungen, die mit mindestens dem 1. DAN graduiert sind, und regelmäßig in einem Verein oder einer Sportschule, welche/r zum ShindoRyu-Aikido nach Sensei Reiner Brauhardt gewechselt ist, Aikido als Haupttrainer eigenverantwortlich leiten, können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
Nach Anerkennung ihrer Graduierung durch den Vorstand und der technischen Kommission wechselt der Status von der außerordentlichen Mitgliedschaft automatisch zur ordentlichen Mitgliedschaft.
3. Aikidoka, die keiner Trainingsgemeinschaft angehören, und mit mindestens dem 1. DAN ShindoRyu-Aikido graduiert sind, können die Fördermitgliedschaft beantragen.
4. Pro Aikido-Trainingsgemeinschaft, Verein, Vereinsabteilung oder Sportschule kann nur eine Person die Mitgliedschaft beantragen.
5. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
6. Aufnahmen von Mitgliedern in den Verein bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.
7. Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist dies dem antragstellenden Aikidoka in Textform (zum Beispiel per E-Mail) mitzuteilen.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) Durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, gerichtet an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, währt die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
 - (c) Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
 - (d) Mit dem Ausschluss des Mitglieds.
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

9. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
11. Löst sich die Aikido-Trainingsgemeinschaft eines ordentlichen Mitglieds im laufenden Jahr auf, so behält dieses Mitglied dennoch bis zum 31.12. des laufenden Jahres seinen Status als ordentliches Mitglied. Zum 1.1. des folgenden Jahres hat dieses Mitglied dann den Status eines Fördermitglieds (siehe §4 Absatz 3)
12. Der vorstehende Punkt gilt nicht, sofern das ordentliche Mitglied dem Vorstand des Vereins angehört; für die Dauer des Vorstandsamtes behält das ordentliche Mitglied seinen Status, selbst wenn sich seine Trainingsgemeinschaft zwischenzeitlich aufgelöst haben sollte.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Jeder von ihnen vertritt einzeln.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden oder Tod der/des 1. Vorsitzenden übernimmt bis zur Neuwahl ein Vorstandmitglied kommissarisch den 1. Vorsitz.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Der Vorstand darf nur Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins tätigen, wenn ein entsprechender Auftrag der Mitgliederversammlung vorliegt.

7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Eine ordentliche MV wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die MV sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt vorzugsweise per E-Mail an die Mitglieder sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des SRA.
3. Die MV ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl / Bestätigung des technischen Leiters
 - Jahres- und Aktivitätsplanung
 - Aufträge zu Rechtsgeschäften
 - Satzungsänderungen
 - Änderung der Rechtsform
 - Beschluss über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist durch ordnungsgemäße Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Ordentliche Mitglieder haben in der MV Rederecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
6. Außerordentliche Mitglieder haben in der MV Rederecht, aber weder aktives noch passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder können bis zur Anerkennung ihrer Graduierung kein Amt im SRA übernehmen.
7. Fördernde Mitglieder haben in der MV Rederecht, aber kein aktives Wahlrecht. Werden fördernde Mitglieder in ein Amt gewählt, so erhalten sie ab dem Zeitpunkt der Wahl für die Dauer der Amtsführung alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen schriftlich eine Woche vor dem angesetzten Termin dem Vorstand vorliegen. Die Ergänzung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben.
10. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Hilfsweise kann auch ein/e Versammlungsleiter/in gewählt werden, sofern dies nötig erscheint (zum Beispiel bei Wahlen zum Vorstand).

11. Zu Beginn der MV ist ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll der Versammlung wird in Papierform abgefasst, vom Protokollführer und einem bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben, und als PDF-Datei per E-Mail allen Mitgliedern zugeschickt.
12. Bei Abstimmungen / Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
13. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
14. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer eigens dazu einberufenen MV.
15. Die Auflösung des Vereins benötigt eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer eigens dazu einberufenen MV.
16. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen MV verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
17. Eine MV kann in Präsenz oder online abgehalten werden.
Wird die MV online durchgeführt, so sind etwaige Beschlüsse in einem Umlaufverfahren der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder oder in einem geeigneten elektronischen Abstimmungstool durchzuführen / zu dokumentieren (z.B. Screenshot eines Chats mit den Abstimmungsergebnissen).

8 Technische Kommission (TK)

1. Die aikido-fachliche Leitung obliegt der technischen Kommission (TK).
2. Die TK ist kein Vereinsorgan.
3. Die TK besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern mit der Mindestgraduierung 4. DAN ShindoRyu-Aikido, sofern diese nicht auf eine Zugehörigkeit zur TK verzichten.
4. Die TK wählt aus ihrem Kreis einen Sprecher als technischen Leiter. Der Sprecher der TK ist „primus inter pares“.
5. Zu den Aufgaben der TK gehören:
 - (a) Überwachung des Prüfungswesens
 - (b) Fortentwicklung des Prüfungsprogrammes
 - (c) Abnahme von Prüfungen, falls nötig
 - (d) Verleihung von DAN-Graduierungen

Die TK entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.
6. Bei Stimmengleichheit in der TK entscheidet der technische Leiter.

9 Prüfungswesen

1. Ordentliche Mitglieder, die nicht im Rückstand mit der Beitragszahlung stehen, dürfen Prüfungen abnehmen.
2. Fördermitglieder sowie außerordentliche Mitglieder dürfen keine Prüfungen im Namen des SRA abnehmen.
3. Geprüft bzw. graduiert werden dürfen nur Aikidoka, die regelmäßig in einer Trainingsgemeinschaft trainieren, deren Haupttrainer Mitglied im SRA ist.
4. Jedes ordentliche Mitglied darf im eigenen Dojo bei eigenen Schülern Kyu-Prüfungen durchführen:
 - 1. DAN bis zum 3.Kyu
 - 2. DAN bis zum 2.Kyu
 - 3. DAN bis zum 1.Kyu
5. DAN-Prüfungen oder DAN-Verleihungen vom 1. bis zum 3. DAN sollten auf Lehrgängen stattfinden. Es ist auf einen angemessenen, feierlichen Rahmen zu achten.
6. DAN-Prüfungen oder DAN-Verleihungen ab dem 4. DAN (einschließlich) dürfen nur auf Lehrgängen durchgeführt werden.
7. Prüfungsberechtigt für DAN-Prüfungen sind ordentliche Mitglieder, die eine Prüfungserlaubnis vom SRA erhalten haben, oder denen die Prüfungserlaubnis von Sensei Reiner Brauhardt verliehen wurde.
8. Alle Graduierungen können auch von der TK vergeben werden.
9. Verleihungen von DAN-Graduierungen ohne technische Überprüfung dürfen nur von Mitgliedern der TK durchgeführt werden.
10. Graduierungen durch die TK erfolgen im Namen des Vereines mit Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der TK.
11. Die Prüfungsinhalte sowie die Regelungen zum Erwerb einer Prüfungserlaubnis sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

10 Beiträge

1. Alle Mitglieder im Verband zahlen den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines Jahres zu entrichten.
3. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31. Januar eines Jahres bezahlt hat, ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds ab dem 1. Februar des laufenden Jahres. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereines. Ebenso ruhen die Prüfungsberechtigungen und das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sobald das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat, lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

4. Weiteres - insbesondere die Höhe des Beitrages - regelt die Beitragsordnung.

11 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Der ehrenamtlich tätige Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz mit seinem Privatvermögen. Mitglieder tätigen keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins.
2. Der Verein oder der Vorstand haften nicht für die Aktivitäten seiner Mitglieder oder deren Sportgruppen, selbst wenn dort Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten im Namen des ShindoRyu-Aikido durchgeführt werden.

12 Übergang ACI zu SRA

1. Alle Graduierungen und Berechtigungen, die in der Aikido-Cooperation-International (ACI) erworben oder verliehen wurden, sind automatisch und unbefristet Graduierungen und Berechtigungen im SRA. Dies gilt insbesondere für die Berechtigung zur Vergabe von Kyu- und Dan-Graduierungen.
2. Wartezeiten auf Graduierungen aus der Zugehörigkeit zur ACI werden anerkannt.
3. Das Symbol der „Borromäischen Ringe“ wird von der ACI übernommen und im SRA weiter geführt.

13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder erfasst, gespeichert, und in einem internen Mitgliederverzeichnis aufgenommen.

Erfasst werden:

- Name, Vorname, Wohnort (Straße, Hausnummer, PLZ, Stadt)
 - E-Mail-Adresse
 - Beginn Aikido
 - Aktuelle Graduierung im Aikido
 - ggf. Historie der Aikido-Graduierungen ab 1. Kyu (welche Graduierung, wann erworben, Name des Prüfers)
 - Prüferlizenzen
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie nicht korrekt sind
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Eine Liste der lizenzierten Prüfer für DAN-Graduierungen mit Name, Vorname, Verein, aktueller Graduierung im ShindoRyu-Aikido und Umfang der Prüfungsberechtigung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
 4. Der Verein veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste der Dojos, die ShindoRyu-Aikido ausüben und von einem Mitglied des SRA als Haupttrainer geleitet werden. Dies umfasst den Namen des Vereins/der Sportschule, den Namen des Haupttrainers, sowie den Link zur zugehörigen Homepage.
 5. Ein Widerspruch zur Datenverarbeitung führt unmittelbar und unanfechtbar zum Ausschluss aus dem Verein, da dann der Mitgliedsvertrag zwischen Mitglied und dem Verein nicht mehr erfüllt werden kann.
 6. Im Rahmen von Anträgen zu DAN-Prüfungen bzw. DAN-Graduierungen speichert der Verein:
 - Namen und Vornamen der antragstellenden Person
 - das Geburtsdatum
 - den Werdegang im Aikido (wann wurde welche Prüfung/Graduierung von welchem Lehrer vorgenommen).

14 Erlass von Ordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, zusätzlich zur Satzung Ordnungen zu erlassen, insbesondere eine Prüfungsordnung, eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Beitragsordnung oder eine Finanzordnung.

15 Anerkennung von DAN-Graduierungen

1. Aikido-DAN-Graduierungen anderer Aikido-Organisationen können auf Antrag beim Vorstand im SRA anerkannt werden. Hierzu ist der Nachweis der technischen Fähigkeiten erforderlich. Der Nachweis kann durch eine DAN-Vorführung auf einem Lehrgang des SRA erbracht werden.
2. Durch die Anerkennung der Graduierung wechselt der Mitgliedsstatus vom ausserordentlichen Mitglied zum ordentlichen Mitglied.
3. Eine Anerkennung kann auch durch Prüfung auf die nächst höhere Graduierung im ShindoRyu-Aikido erfolgen.

16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen MV mit einer 3/4-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die MV nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Sport.